

lagen, verraten die Quellen nicht, und seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. verschwindet mit dem lateinischen Sprachgebrauch auch der Ausdruck *peregrinus* aus den Rechtsquellen des Ordenslandes. — Die zweite Arbeit: Das Mühlenrecht im Deutschordensgebiete (S. 87—164) geht von den mühlenrechtlichen Bestimmungen des Artikel 13 der Kulmer Handfeste aus. K. zeigt, daß der Deutsche Orden von Anfang an das Mühlenregal beanspruchte und es nicht zuließ, daß ein aus dem Grundeigentum fließendes Mühlenbaurecht wirksam wurde, wie es bis ins 12. Jh. im Reich bestanden hatte. Im Ordensstaat wurden Mühlen zu meist unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten angelegt: sie hatten die Burgen zu versorgen und bildeten Stützpunkte im Missions- und Unterwerfungskampf. In einem zweiten Teil (S. 123—164) werden die Mühlenprivilegien, deren Rechtssprache und rechtliche Festlegungen, wie die Bedingungen für den Bau einer Mühle, der Mahlzwang bestimmter Dörfer bei einer Mühle, Zinszahlungen usw. genau beschrieben. D. J.

Hartmut Boockmann, Jan Falkenberg i jego obrona zakonu krzyżackiego [mit Zus.: Johannes Falkenberg und seine Verteidigung des Ordens], *Zapiski Historyczne* 41 (1976) S. 61—75, erörtert die Frage, aus welchen Gründen der Dominikaner Falkenberg (vgl. DA 32, 639) für den Deutschen Orden geschrieben habe, und betont die Herkunft von Falkenbergs Argumenten und der seines Gegners Vladimiri aus den polemischen Diskussionen am polnischen Königshof bzw. an der Universität von Krakau. H. Boockmann (Selbstanzeige)

Maciej Golembowski, Akta Gruntowe i Budowlane miasta Torunia (1793—1961) i ich wartość badawcza [Grundbücher und Bauakten der Stadt Thorn (1793—1961) und ihr Wert für die Forschung], *Zapiski Historyczne* 41 (1976) S. 139—148, ist hier zu nennen, weil er einen für die Geschichte ostdeutscher ma. Städte wichtigen Stadtplan mit Parzellengliederung veröffentlicht.

H. Boockmann

Schede di archeologia longobarda in Italia II, III, IV, *Studi medievali*, serie terza, 15 (1974) S. 497—506, 1 Karte, S. 1107—1128, 2 Faltkarten. — Die neuen Folgen dieses Inventars der langobardischen Bodenfunde in Italien (vgl. DA 31, 608) umfassen die Regionen Piemont (bearbeitet von Otto von Hessen), Lombardei (Cate Calderini) und Toscana (Otto von Hessen). H.M.S.

Aldo A. Settia, „Iudiciaria Torrensis“ e Monferrato. Un problema di distrettuazione nell'Italia occidentale, *Studi medievali*, serie terza, 15 (1974) S. 967—1018, 1 Abb., ermittelt die genaue Lage des in einer Urkunde Kaiser Ludwigs II. von 869 (BM² 1241) erstmals erwähnten comitatus Turisianus östlich von Turin. Diese Grafschaft (bzw. Gerichtsbezirk) ist jedoch keinesfalls identisch mit dem späteren Territorium der Markgrafen von Monferrat.

H. M. S.

Renato Bordone, Un'attiva minoranza etnica nell'alto medioevo: gli Alamanni del comitato di Asti, *QFIAB* 54 (1974) S. 1—56, eine Karte, untersucht eingehend die in größeren Zusammenhängen schon von E. Hlawitschka 1960 (vgl. DA 17, 291 f.) behandelte Ansiedlung von Alemannen im Raum westlich Asti (Piemont), die gegen Ende des 9. Jh. begonnen haben dürfte und erst in der Zeit der Ottonen endete. Der Vf. prüft insbesondere die Aussagekraft der einschlägigen Privaturkunden, ermittelt die Grenzen des Siedlungsgebietes und unterstreicht die politische und soziale Rolle, die diese nordalpinen Zuwanderer als Angehörige der geistlichen und weltlichen Verwaltung und als reiche Grundbesitzer gespielt haben. H. M. S.